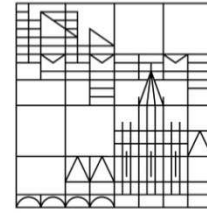


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 57/2015

**Satzung über Bekanntmachungen
der Universität Konstanz**

Vom 5. August 2015

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung über Bekanntmachungen der Universität Konstanz

vom 5. August 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund des § 8 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in seiner Sitzung am 8. Juli 2015 die nachstehende Satzung über Bekanntmachungen der Universität Konstanz beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die amtlichen sowie die sonstigen Bekanntmachungen der Universität Konstanz.

§ 2

Gegenstand von Bekanntmachungen

- (1) Alle Satzungen der Universität Konstanz werden nach dieser Satzung amtlich bekanntgemacht.
- (2) Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Allgemeinverfügungen können in gleicher Weise wie Satzungen nach den nachstehenden Regelungen bekannt gemacht werden; dies gilt auch für sonstige Bekanntmachungen.
- (3) Die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten der Universität Konstanz kann unter den Voraussetzungen von § 11 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwZG) durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung gemäß § 11 LVwZG durch zweiwöchigen Aushang gem. § 5 Abs. 2 erfolgen.
- (4) Publikationen Dritter, insbesondere der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz sowie des Studierendenwerks Seezeit, können nach dieser Satzung bekannt gemacht werden; soweit es sich um Satzungen handelt, werden sie amtlich bekannt gemacht.
- (5) In besonderen Fällen können auch Rechts- und Verwaltungsvorschriften anderer Rechtsträger bekannt gemacht werden.

§ 3

Publikationsorgan, Herausgeber

- (1) Amtliches Publikationsorgan der Universität Konstanz sind die „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“.
- (2) Herausgeber der „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ ist der Rektor oder die Rektorin.

§ 4

Form Amtlicher Bekanntmachungen

Alle Satzungen der Universität Konstanz werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, schriftlich mit dem vollen Wortlaut in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ nach der Ausfertigung durch den Rektor oder die Rektorin verkündet.

§ 5

Aushang der „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“

- (1) Jede Nummer der „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ ist während der Dauer von einer Woche ab dem Ausgabetag im Schaukasten 'Amtliche Bekanntmachungen' auszuhängen.
- (2) Nichtamtliche Bekanntmachungen werden ebenfalls an dieser Stelle ausgehängt.

§ 6

Zeitpunkt Amtlicher Bekanntmachungen

- (1) Als Zeitpunkt Amtlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag der „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“.
- (2) Der Ausgabetag wird auf den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ vermerkt.

§ 7

Inkrafttreten der Satzungen

Die Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Pflicht zur Aufbewahrung, Recht auf Einsicht

- (1) Die Universitätsverwaltung ist verpflichtet, die „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in fortlaufender Reihe zu führen.
- (2) Allen Mitgliedern der Universität Konstanz sowie jedem, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, ist auf Verlangen Einsicht in die „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ zu gewähren.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über „Amtliche Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in der Fassung vom 10. Dezember 2001 (Amtl. Bekm. 18/2001), zuletzt geändert am 13. Januar 2011 (Amtl. Bekm. 2/2011), außer Kraft.

Konstanz, 5. August 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –